

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Weilrod hat in ihrer Sitzung am 31.10.2024 nachstehende Wahlordnung beschlossen:

Wahlordnung

der Gemeinde Weilrod zur Durchführung des Jugendbeirats

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Wahlordnung gilt für die Wahl des Jugendbeirats der Gemeinde Weilrod.
2. Das Gebiet der Gemeinde Weilrod bildet das Wahlgebiet.

§ 2

Wahlbehörde und Wahlleitung

1. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Jugendbeirats der Gemeinde Weilrod ist Aufgabe der Verwaltung (Wahlamt) der Gemeinde Weilrod.
2. Wahlbehörde ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Weilrod.

§ 3

Wahlzeit

1. Die Wahl der Mitglieder des Jugendbeirats findet jedes 3. Jahr statt.
2. Für die Wahl bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Jugendbeirat im Amt.

§ 4

Wahltag

1. Der Wahlzeitraum sowie der Wahltag (Stichtag) werden seitens des Wahlamtes der Gemeinde Weilrod festgelegt und durch Beschluss der Gemeindevertretung beschlossen.
2. Die Wahl zum Jugendbeirat wird rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.
3. Die Wahl erfolgt ausschließlich per Briefwahl im Zeitraum von vier Wochen bis zum Wahltag (Stichtag).

§ 5

Anzahl der Mitglieder

1. Der Jugendbeirat besteht aus sieben Mitgliedern.

§ 6

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 13 Jahre und höchstens 21 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Weilrod gemeldet sind.
2. Das Wählerverzeichnis wird am 42. Tag vor dem Wahltag erstellt.
3. Alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten von Amtswegen bis spätestens zum 28. Tag vor dem Wahltag (Stichtag) die Wahlunterlagen zugesandt.
4. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die seit drei Monaten vor dem Wahltag (Stichtag) mit Hauptwohnung in Weilrod gemeldet sind.

§ 7

Wahlvorschläge und Wählerverzeichnis

1. Wahlvorschläge sind an die/den zuständige/zuständigen Verwaltungsmitarbeiterin/Verwaltungsmitarbeiter bis zum 56. Tag, 12.00 Uhr, vor dem Wahltag (Stichtag) einzureichen.
2. Bewerberinnen/Bewerber werden über öffentliche Aufrufe, die Internetseite der Gemeinde Weilrod sowie über die sozialen Medien des Jugendbeirats gesucht.
3. In das Wählerverzeichnis werden von Amtswegen alle Wahlberechtigten eingetragen, die seit drei Monaten vor dem Wahltag (Stichtag) in Weilrod mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

§ 8

Wahlverfahren

1. Das Wahlverfahren soll den Grundsätzen der allgemeinen, unmittelbaren, freien, geheimen und gleichen Wahl entsprechen.
2. Gewählt wird ausschließlich durch Briefwahl. Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge und den Ortsteil. Die Gemeinde Weilrod sendet allen Wahlberechtigten die erforderlichen Wahlunterlagen zu, die dann bis zum festgesetzten Wahltag (Stichtag), 12.00 Uhr, zurückgegeben werden müssen.
3. Über die Zulassung oder Zurückweisung der eingegangenen Wahlbriefe entscheidet der Wahlvorstand.
4. Der Wahlvorstand besteht aus acht Personen (Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher, Schriftführerin/Schriftführer und sechs Beisitzerinnen/Beisitzer) und wird durch die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Wahlamtes und aus der Gemeindeverwaltung gebildet. Hilfskräfte, die nicht Mitglied des Wahlvorstandes sind, sind zugelassen.
5. Jede/Jeder Wahlberechtigte hat sieben Stimmen.
6. Die Stimmauszählung erfolgt am Wahltag (Stichtag) nach 12.00 Uhr.
7. Gewählt sind die Bewerberinnen/Bewerber in der Reihenfolge der meisten Stimmen.
8. Scheidet ein Mitglied des Jugendbeirats aus, rückt die/der nächste noch nicht berufene Bewerberin/Bewerber mit der höchsten Stimmenanzahl nach. Wenn keine/kein weitere/weiterer Nachrückerin/Nachrücker zur Verfügung steht, bleibt der Sitz unbesetzt.
9. Die Wahl der Jugendbeiratsmitglieder findet nur statt, wenn mindestens acht Wahlbewerbungen vorliegen. Liegen zu wenige Bewerbungen vor, wird erneut zur Bewerbung aufgerufen und ein weiteres Wahlverfahren eingeleitet. Sofern weiterhin nicht genügend Wahlbewerbungen vorliegen, wird dies der/dem zuständigen Familien-, Generations- und Integrationsbeauftragten im Bereich Jugendpflege mitgeteilt, um daraufhin eine Entscheidung über das weitere Vorgehen abzustimmen.

§ 9
Wahl des Vorstandes

1. Die/Der Leiterin/Leiter der Gemeindeverwaltung lädt nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses den neu gewählten Jugendbeirat zur konstituierenden Sitzung ein. Bis dahin führt der bestehende Jugendbeirat seine Geschäfte fort.
2. Die Mitglieder des Jugendbeirats legen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihren Reihen, die/den Vorsitzende/Vorsitzenden, die/den stellvertretenden Vorsitzende/Vorsitzenden, den/die Schriftführerin/Schriftführer und die/den Kassiererin/Kassierer.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Wahlordnung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Weilrod, 06.11.2024

Götz Esser
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehen ausgefertigte Wahlordnung wurde am 09.11.2024 im Usinger-Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Weilrod, 11.11.2024

Götz Esser
Bürgermeister

